



VCI Positionspapier Brexit

VCI Positionspapier zur Betroffenheit der chemisch-pharmazeutischen Industrie durch den Brexit

Executive Summary

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie hat der Zusammenhalt in der EU unter Wahrung der Grundfreiheiten in den Brexit-Verhandlungen hohe Priorität. Gleichzeitig sollte der wirtschaftliche Schaden für beide Seiten möglichst gering gehalten werden. Die Betroffenheit deutscher Chemieunternehmen durch den Brexit hängt letztlich von der Ausgestaltung der zukünftigen Handelsbeziehungen ab. Abgesehen von möglichen Zollzahlungen in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro sind die größten Belastungen zu erwarten, wenn künftig die Regulierung zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich (UK) divergierende Pfade einschlägt – z.B. bei der europäischen Chemikalienverordnung REACH, der Zulassung von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Die durch die EU-Gesetzgebung erreichten hohen Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sollten in der EU-27 und UK auch zukünftig harmonisiert erhalten bleiben. Um dies sicherzustellen, sollte die EU in den Austrittsverhandlungen ein umfassendes Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommen mit UK anstreben.

Einleitung

- Eine knappe Mehrheit der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs (UK) hat sich Mitte 2016 für den Austritt aus der EU entschieden. Daher stellte die britische Regierung am 29. März 2017 den förmlichen Austrittsantrag gemäß Artikel 50 EU-Vertrag. Innerhalb von nur zwei Jahren müssen sich nun UK und die EU über die Austrittsmodalitäten sowie Form und Inhalt der zukünftigen Beziehungen einigen. Die EU wird in den Verhandlungen durch die Kommission vertreten, auf deren Willen hin die Verhandlungen in zwei voneinander getrennten Phasen strukturiert wurden. Voraussetzung für die Eröffnung der zweiten Verhandlungsphase, in der über die Ausgestaltung der zukünftigen (Handels-) Beziehungen verhandelt wird, ist ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rats auf dem Gipfeltreffen am 14./15. Dezember 2017.
- Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) hatte bereits vor dem offiziellen Beginn der Austrittsverhandlungen betont, dass die **Errungenschaften der europäischen Einigung** in den Brexit-Verhandlungen nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen. Für die chemisch-pharmazeutische Industrie hat der **Zusammenhalt in der EU** unter Wahrung der Grundfreiheiten hohe Priorität. Gleichzeitig sollte der wirtschaftliche Schaden durch den Brexit für beide Seiten möglichst gering gehalten werden. Um dies sicherzustellen, sollte die EU in den

Austrittsverhandlungen ein umfassendes Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommen mit UK anstreben.

- Die Betroffenheit deutscher Chemieunternehmen durch den Brexit hängt letztlich von der Ausgestaltung der zukünftigen Handelsbeziehungen ab. Sollte die britische Regierung etwa Chemie- und Pharmazölle auf Höhe der heutigen EU-Außenzölle einführen, würden **jährliche Zollzahlungen von circa 200 Millionen Euro** für Deutschlands drittgrößte Branche anfallen. Vermutlich noch größere Belastungen wären zu erwarten, wenn künftig die Regulierung zwischen der EU-27 und UK divergierende Pfade einschlägt – z.B. bei der **europäischen Chemikalienverordnung REACH**, der Zulassung von **Bioziden** oder **Pflanzenschutzmitteln**.
- UK ist ein wichtiger Handelspartner und einer der größten Märkte in der EU für die deutsche chemisch-pharmazeutische Industrie. 2016 verkaufte die Branche Produkte im Wert von fast 12 Milliarden Euro dorthin (6,7 Prozent der deutschen Chemieexporte). Den größten Anteil machten **Spezialchemikalien** und **Pharmazeutika** aus. Gleichzeitig importierten deutsche Chemieunternehmen Erzeugnisse für über 6,4 Milliarden Euro aus UK. Das entspricht einem Anteil von 5,2 Prozent an den deutschen Chemieimporten. Dazu gehörten vor allem **pharmazeutische Vorprodukte** und **Petrochemikalien**. Das deutsch-britische Außenhandels saldo mit Chemieprodukten ist stark positiv. In den vergangenen fünf Jahren sind die Exporte nach UK stark gestiegen, die Importe gingen dagegen zurück.
- Auch als **Produktions- und Vertriebsstandort** spielt UK für deutsche Chemieunternehmen eine wichtige Rolle – wenngleich die Bedeutung in 2015 nachgelassen hat. **UK landete nur noch auf Platz 10** der wichtigsten Auslandsstandorte. Der Bestand an Direktinvestitionen der deutschen Chemie in UK belief sich auf rund 1 Milliarde Euro. 2015 gab es 40 Tochtergesellschaften deutscher Chemieunternehmen in UK mit rund 8000 Mitarbeitern und einem Umsatz von 3,9 Milliarden Euro. Das Engagement britischer Investoren in der deutschen Chemie war dagegen mit Direktinvestitionen von über 2,6 Milliarden Euro deutlich höher.
- Mit diesem Positionspapier gibt der VCI einen ersten **Überblick zu den für die chemisch-pharmazeutische Industrie wichtigsten Themenfeldern**, die durch den Brexit betroffen werden. Falls bereits möglich, werden auch **Positionsempfehlungen** für die zweite Verhandlungsphase abgeleitet. Es ist unser Ziel, die Verhandlungen in den kommenden Jahren aktiv zu begleiten, unsere Positionen entsprechend dem Verhandlungsstand zu aktualisieren und der Politik unsere Betroffenheit darzustellen bzw. mögliche Lösungsansätze in die Debatte einzubringen.

1. Handelspolitische und zollrechtliche Überlegungen

Perspektiven

- UK ist als Teil der EU Mitglied der WTO. Es kann als sicher gelten, dass UK auch nach dem EU-Austritt weiter Mitglied der WTO bleiben wird. Die genauen Modalitäten (z.B. Zollsätze) sind aber unklar. Scheitern die Verhandlungsparteien daran, eine langfristige Vereinbarung oder angemessene Übergangsregelung zu finden, droht UK gegenüber der EU in einen **WTO-Status zurückzufallen**. UK wäre dann aus Sicht der EU wie ein **reiner Drittstaat** ohne jegliche Handelsvorteile zu behandeln.
- Sollte UK gegenüber der EU-27 Chemie- und Pharmazölle auf Höhe der heutigen EU-Außenzölle einführen, schätzen wir, dass **Zollzahlungen von circa 200 Millionen Euro** anfielen. Diese Kosten würden die Wettbewerbssituation der deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen auf der Insel im Vergleich zur britischen Konkurrenz verschlechtern. Die höheren Kosten würden auch zu Lasten der britischen Kunden unserer Branche gehen.
- Der Brexit wird zudem einen erheblichen administrativen Mehraufwand, Bürokratiekosten und Risiken für Unternehmen sowohl in der EU als auch in UK mit sich bringen. Im WTO-Szenario müssten **zollrechtliche Schranken** beachtet werden.
 - In der Praxis werden **zeitaufwändige Zollkontrollen** zwischen der EU und UK und damit auch ein Lieferverzug in vielen Fällen unausweichlich werden. Bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren werden die Zollbehörden die Einhaltung von Zollformalitäten, Standards und Rechtsvorschriften, die den Warenverkehr entweder beschränken oder ganz verbieten, verstärkt überwachen. Dies bedingt allerdings einen Ausbau der Kapazitäten der Zollbehörden, insbesondere auf britischer Seite.
 - Unternehmen, aber insbesondere die Zollbehörden, werden effiziente IT-Systeme sowie **ausreichend Fachpersonal** benötigen, um den veränderten Bedingungen des Brexits gerecht zu werden.
 - UK könnte als wichtiger Logistik-Hub in der Lieferkette durch eine doppelte Verzollung auf Drittlandswaren beeinträchtigt werden.
 - Daneben werden in der Zukunft **handelspolitische Schutzmaßnahmen** (Anti-Dumping, Anti-Subventions-Maßnahmen) greifen, die einen Marktzugang erheblich erschweren oder sogar ganz verhindern könnten.
- UK wird seine Handelsbeziehungen neu aufstellen müssen und vorerst den präferenziellen Zugang in über 50 Ländern verlieren.
 - UK ist als EU-Mitglied in vielen EU-Freihandelsabkommen Vertragspartei. Auch hier ist noch nicht final geklärt,
 - inwieweit UK die EU-Freihandelsabkommen in eigene Freihandelsabkommen überführen kann, und

Maßnahmen (SPS-Abkommen), nicht-tarifären Handelshemmnissen (NTBs), regulatorischer Zusammenarbeit, Exportbarrieren, IP-Schutz (IP = Intellectual Property), nachhaltiger Entwicklung sowie Streitschlichtung beinhalten. Auch der Marktzugang für Investoren ist sicherzustellen.

- Die EU und UK sollten ein vom Handelsabkommen separiertes bilaterales Investitionsabkommen schließen.
- Auch in dem Fall, dass UK auf WTO-Status „zurückfällt“, sollten Warenkontrollen zwischen der EU und UK so wenig zeitaufwändig wie möglich sein, um Lieferverzögerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hier könnten die genannten Aspekte Beiträge liefern.

2. Chemikaliensicherheit und Umweltrecht

Perspektiven

- In den letzten 15 Jahren hat sich die **Gesetzgebung für chemische Stoffe und Produkte** (REACH, CLP, Verordnungen z.B. zu Bioziden, Pflanzenschutzmitteln oder Kosmetika) in der EU und ihren Mitgliedstaaten enorm entwickelt. Gleiches gilt für die zahlreichen Vorschriften zur **Arbeitssicherheit** und zum **Umweltschutz**. Das Ergebnis ist ein komplexes Regelwerk, das praktisch alle Bereiche der vielfältigen Wertschöpfungsketten von der Herstellung bis zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung abdeckt.
- Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfügen in diesem Bereich über die **weltweit anspruchsvollste Gesetzgebung**. Erhebliche Belastungen für die chemisch-pharmazeutische Industrie wären daher zu erwarten, wenn künftig die Regulierung zwischen der EU-27 und UK divergierende Pfade einschlägt. So würden **unterschiedliche rechtliche Anforderungen**, z.B. bezüglich der Registrierung, Zulassung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Produkte oder bei der Zulassung von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln zukünftig **erhebliche bürokratische Hürden und Kosten** für den Handel bedeuten. Dies hätte auch gravierende Auswirkungen auf andere Branchen, die chemische Erzeugnisse als Rohstoffe zur Weiterverarbeitung einsetzen.

Position

- Im Abkommen der EU-27 mit UK sollten eine möglichst weitreichende gegenseitige Anerkennung und gleiche Standards im Bereich Produkt- und Chemikaliensicherheit sowie bei der Arbeitssicherheit und beim Umweltschutz vereinbart werden. Die durch die EU-Gesetzgebung erreichten **hohen Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt** sollten in der EU-27 und UK auch zukünftig harmonisiert erhalten bleiben.
- UK sollte bezüglich dieser Gesetzgebungen mit allen Rechten und Pflichten weitestgehend in den Binnenmarkt integriert werden.

- In Abhängigkeit vom Umfang eines zukünftigen Abkommens sollten zumindest lange Übergangszeiträume festgelegt werden, in denen für EU-27 und UK alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden EU-Recht weiterhin gelten und erfüllt werden müssen.

3. Gewerbliche Schutzrechte

Perspektiven

- Durch den Brexit könnten alle gemeinschaftsweit geltenden Schutzrechte (Unionsmarken, Unionsgeschmacksmuster) **in UK ihre Gültigkeit verlieren**. Die Unternehmen wären dann in UK schutzlos gestellt bzw. müssten dort neue Marken anmelden. Die Gefahr dabei ist, dass **Prioritäten der Schutzrechte verloren gehen**.
- **Europäisches Einheitspatentsystem:** Im Wege der verstärkten Zusammenarbeit hatten sich die Mitgliedstaaten (ohne Spanien und Kroatien) auf die Einführung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung und die Gründung eines **Europäischen Patentgerichtshofs** (Unified Patent Court) geeinigt. Das zugrundeliegende völkerrechtliche Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten der verpflichtenden Ratifikation durch Frankreich, Deutschland¹ und UK. Nach dem Brexit-Votum hatte UK Bereitschaft signalisiert, das Abkommen trotzdem zu ratifizieren. Sofern auch in Deutschland das Ratifikationsgesetz ausgefertigt und die Ratifikationsurkunde hinterlegt wird, tritt das Abkommen in Kraft. Es stellt sich dann die Frage, wie sich der **Vollzug des Brexit** auswirkt. Es muss geklärt werden, ob UK weiterhin an dem einheitlichen Patentgerichtssystem teilnehmen kann.
- Für die von den nationalen Patentämtern erteilten Patente und die vom Europäischen Patentamt erteilten „Bündelpatente“ ergeben sich dagegen durch den Brexit keine Konsequenzen.

Position

- Es wäre wünschenswert, wenn UK eine Regelung zur **Überführung der EU-Schutzrechte in nationales Recht** erlassen würde.
- Ebenso wünschenswert ist eine verbindliche Klärung, dass UK auch nach Vollzug des Brexit an dem einheitlichen Patentgerichtssystem teilnehmen kann.

¹ In Deutschland wurde das Zustimmungsgesetz zum Europäischen Patentübereinkommen bereits im März 2017 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde ist die Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten derzeit gestoppt.

4. Wettbewerbsrecht

Perspektiven

- Mit dem EU-Austritt würden die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in UK nicht mehr gelten. Dies hätte einerseits zur Folge, dass **Kartellverstöße**, die von Unternehmen in UK begangen werden, nicht mehr von der EU-Kommission verfolgt werden könnten. Auswirkungen hätte dies auch auf Schadensersatzklagen von kartellgeschädigten Unternehmen. Anders als dies in der EU der Fall ist, könnte UK auf die Anordnung einer Bindungswirkung der Feststellung der Kartellbehörde zum kartellrechtswidrigen Verhalten für das gerichtliche Schadensersatzverfahren verzichten, was die Rechtsdurchsetzung in UK erschweren könnte.
- In der Praxis von noch größerer Relevanz wäre die Tatsache, dass **Fusionskontrollverfahren** zukünftig nicht mehr zentral bei der EU-Kommission angemeldet werden können, sondern (zusätzlich) auch in UK angemeldet werden müssen, soweit sich Fusionen dort auswirken. Dies kann **erhebliche Mehrkosten und zusätzlichen Zeitaufwand** bedeuten und es besteht natürlich auch die Gefahr abweichender Entscheidungen.

5. Energie- und Klimapolitik

Perspektiven

- Mit dem Brexit gehen in klimapolitischer Hinsicht Fragen zur weiteren Teilnahme der Industrie in UK am europäischen Emissionshandel einher. Grundsätzlich wäre auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit eine weitere Bindung der britischen Industrie an den **EU-Emissionshandel** erstrebenswert. Soweit dies nicht möglich sein sollte, sollte dies nicht zu Zusatzbelastungen der europäischen Industrie führen, so dass Anpassungen im EU-ETS vorgenommen werden müssten.
- Auswirkungen im Bereich der **Energiewirtschaft** lassen sich schwer pauschal abschätzen, sondern hängen von den konkreten Austrittsbedingungen ab. Durch eine mögliche Nichtbindung an das Beihilferecht könnten weitere Ungleichheiten, z.B. bei der Strompreisbelastung, zwischen der Industrie in UK und dem Rest der EU entstehen.
- Inwieweit eine **Anpassung der EU-Ziele** für die Reduktion von Treibhausgasemissionen, den Ausbau erneuerbarer Energie und Energieeffizienz durch einen Brexit erfolgen sollte, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellen, sondern hängt von den konkreten Austrittsbedingungen ab.
- In Bezug auf die **Energieversorgungssicherheit** in Europa nimmt **UK keine strategisch wichtige Position** ein, da Öl- und Gasbedarf überwiegend aus Russland und Norwegen gedeckt werden. Lediglich durch erhöhte Ersatzbrennstoffkosten, die derzeit in nicht unerheblichem Maße aus UK importiert werden, könnten die Strom- und Dampferzeugungskosten in Industrieparks steigen.

Weitere Themen

Perspektiven

- Die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie könnten darüber hinaus im Zuge des Brexit durch **gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Veränderungen** betroffen sein.²
- Für das Unternehmensteuerrecht gilt es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und des deutschen Wirtschaftsstandorts zu sichern. Ausgelöst durch das Brexit-Votum hat die britische Regierung angekündigt, die Unternehmensteuern auf 10 bis 15 Prozent herabzusetzen. Der damit erzeugte **internationale Steuerwettbewerb** wird durch ähnliche Pläne seitens des US-Präsidenten Donald Trump, der einen Steuersatz zwischen 20 und 15 Prozent ins Gespräch gebracht hat, zusätzlich befeuert. Ein solcher Steuerwettbewerb benachteiligt deutsche Betriebe, die ihr Stammhaus in Deutschland beibehalten: Denn hierzulande haben die Kommunen mit hohen Hebesätzen bei der Gewerbesteuer die Unternehmensbelastung auf bis zu 34 Prozent erhöht. Damit deutsche Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt werden, sind daher eine Senkung der Unternehmensteuer, die auch eine **Reform der Gewerbesteuer** erfordert, sowie verbindliche und effektive zwischenstaatliche Mechanismen zur Streitbeilegung in Doppelbesteuerungsabkommen notwendig.

Ansprechpartner: Attila Gerhäuser, LL.M., Leiter Europabüro
+49 (69) 2556-690

E-Mail: gerhaeuser@vci.de Twitter: [@GerhaeuserVCI](https://twitter.com/GerhaeuserVCI)

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V., Europabüro Brüssel
Rue Marie de Bourgogne 58, 1000 Bruxelles

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Er steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 185 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.

² Der VCI engagiert sich im Lenkungskreis „Brexit“ des Deutschen Aktieninstituts. Dort werden u.a. entsprechende gesellschaftsrechtliche Fragestellungen thematisiert und branchenübergreifende Positionen entwickelt: <http://brexit-kompodium.de/de/>